

Ulrich Karpen/ Hagen Hof (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht IV – Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 27, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2003.

Dass die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) eines der wichtigsten Instrumente für eine gute Gesetzgebung darstellt, darüber herrscht Konsens auf allen Ebenen der Normsetzung, vom Bundesland bis zur Europäischen Union. GFA hilft nicht nur, politische Fehlsteuerungen v.a. infolge falscher Ursache-Wirkung-Zusammenhänge zu vermeiden und Milliardensummen gerade in Zeiten knapper Kassen einzusparen, sondern trägt durch verbesserte Problemlösungsansätze und verständlichere Gesetze auch wesentlich zu einer höheren Normenakzeptanz beim ohnehin politikverdrossenen Bürger bei. Umso mehr Uneinigkeit besteht über die Art und Weise der Institutionalisierung der Normenevaluation, welche sich angesichts der Tatsache, dass die Hälfte aller deutschen Gesetze pro Legislaturperiode Anpassungsgesetze sind und diese zum Teil auch wieder geändert werden müssen, bisher offenbar als untauglich erwiesen hat. Der vorliegende vierte und letzte Band des Projekts »Wirkungsforschung zum Recht« gibt die Beiträge einer Expertentagung vom Mai 2002 wieder, auf welcher die Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen unter ihren positiven und normativen As-

pekten diskutiert, in ihrer horizontalen (Exekutive/ Legislative) und vertikalen Dimension (EU/ Bund/ Länder/ Gemeinden) analysiert sowie in mehreren westlichen Staaten verglichen wurde.

Götz Konzendorf unterscheidet zwei Formen der Wirkungskontrolle: Im Unterschied zur *administrativen Normprüfung* zum Abbau von Verwaltungsvorschriften und Standards handele es sich bei der GFA um eine ausdifferenzierte sozialwissenschaftliche Methodik zur Evaluation von Vollzugskonformität (Effektivität), Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Effizienz), unter Einbeziehung von Normadressaten und Experten. Ein solch aufwendiges und zeitintensives Verfahren, v.a. wenn GFA in ihrem weiteren Sinne verstanden wird, lässt sich freilich schwer bei jedem Gesetz rechtfertigen. Bei der *prospektiven* (in der prä-legislativen Phase des Ob und Wie einer rechtsförmigen Regelung) und der *begleitenden* (in der Phase vorformulierter Rechtsnormen, z.B. Referentenentwürfen) GFA kommt noch erschwerend hinzu, daß ein Spannungsverhältnis besteht zwischen der Logik der Politik – bestimmt durch Entscheidungsnotwendigkeit, Dringlichkeit, engen Wahlhorizont und Affinitäten – und der Logik des Sachverstands – ausgerichtet auf Gründlichkeit und Sachgerechtigkeit. Diese Problematik spielt zwar bei der *retrospektiven* GFA (Prüfung bestehender Rechtsvorschriften auf Bewährung mit dem Ziel der Novellierung, Aussetzung oder Neu-

gestaltung) auch eine Rolle, der Zeitfaktor ist dort jedoch von geringerer Bedeutung. Ob eine Institutionalisierung der GFA die Gesetzgebung nun tatsächlich verbessert und nicht etwa erschwert, hängt auch davon ab, wie eben dieses Spannungsverhältnis gelöst wird.

Einfluß darauf hat außerdem natürlich die Art und Weise der Institutionalisierung, die Götz Konzendorf und Volker Busse in verschiedene Typen einteilen. Grundlage bilde eine *rechtliche Verankerung*, da sie wie die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) die GFA zwingend vorschreibe. Eine darüber hinausgehende Ausweitung zu einklagbaren Ansprüchen auf bestimmte Regelungsgehalte sei indes kaum zu erwarten. *Wissenschaftlich-technische Anleitungen* wie der »Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung« des BMI seien der nächste wichtige Schritt, bedürften aber der in jedem Fall der Ergänzung. Zum einen durch *organisatorische Institutionalisierung*, welche sich laut Armin Dittmann derzeit in die Errichtung von Normprüfstellen/-ausschüssen bzw. eines GFA-Referats, Beratung durch externe Sachverständige und verstärkte Inanspruchnahme der Wissenschaftlichen Dienste der Parlamente gliedert. Zum anderen durch *personale Institutionalisierung*, besonders durch Fortbildung und Professionalisierung der GFA-Akteure.

Gleichsam an der Schnittstelle von organisatorischer und

personaler Institutionalisierung regt Alfons Bora zudem die Schaffung von Experten-netzwerken an, die flexibel die verschiedensten Kompetenzen bündeln könnten. Desweiteren sei eine Partizipation der Öffentlichkeit an der GFA denkbar, z.B. in Form von Bürgerforen, wo die Bürger informiert werden, zu Wort kommen und an der Problemdefinition und Programmentwicklung beteiligt werden. So ließen sich sowohl Legitimität als auch Akzeptanz der Normen erhöhen, wenn auch die Praktikabilität fraglich sei. Als Betroffene einzubinden sind außerdem Wirtschaft und Verbände, wobei allerdings deren Interessengebundenheit und Machtasymmetrien sowie die Existenz unorganisierter Interessen zu berücksichtigen sind. Die hierbei laut Joachim Hahn unterschätzte Funktion der Medien besteht darin, sowohl konkurrierende Standpunkte zu objektivieren und unehrliche Diskussionen zu versachlichen als auch die Politik mittels Kritik zu aktivieren, bestimmte Gesetze zu schaffen oder zu verändern. Als Kommunikationsplattform für Politiker, Experten, Interessenvertreter und Betroffene informieren die Medien und schaffen damit überhaupt erst die Voraussetzung für Einflussnahme.

Es stellt sich aber auch die Frage, ob die GFA innerhalb oder außerhalb der staatlichen Institutionen anzusiedeln ist. Für eine Externalisierung spricht laut Thomas Hadamek und Armin Dittmann v.a. die größere Unabhängigkeit von politi-

schem Einfluss, wodurch über die Auseinandersetzung mit hochrangigen Sachverständigen der Rationalisierungsdruck auf die Politik erhöht und damit sachgerechtere Entscheidungen gefördert würden. Gleichzeitig liege jedoch eben in der Distanz des Sachverständigen zum politischen Entscheidungsprozess auch der gravierendste Nachteil, da dessen Einfluss auf Entscheidungen aufgrund seiner fehlenden demokratischen Legitimation zu Recht minimal sein müsse. Entsprechend sei der Mehrwert unabhängiger, externer Beratung in der Praxis zu beweisen.

Die GFA steht bei aller Eigenständigkeit ihrer Entwicklung in der Tradition der Technikfolgenabschätzung, welche seit Ende der 1960er zuerst in den USA und seit den 1970ern verstärkt in Europa diskutiert und institutionalisiert wurde. In der BRD wurde die verbindliche Einführung der GFA in den 1980ern durch Forschungsprojekte der Hochschule für Verwaltungswissenschaften eingeleitet und seither immer stärker vorangetrieben, u.a. unter dem Einfluß von OECD und EU. Darüber, ob im Bundestag eine GFA stattfindet, herrscht laut Gerald Kretschmer Uneinigkeit. Aus der Rechtsprechung des BVerfG ergebe sich sowohl *ex ante* eine Prognosepflicht als auch *ex post* eine Nachbesserungspflicht. Dafür stünden dem Gesetzgeber zwar genügend Instrumente zur Verfügung, vom Enquêterecht bis zum Büro für Technologiefolgenabschätzung, es bestehe jedoch ein Umsetzungsdefizit. So würden die Instrumente z.B. zu anderen Zwecken missbraucht, in ihrer Evaluationstauglichkeit verkannt oder der Aufwand aus Eigeninteresse gescheut. Christoph

Grimm stellt fest, dass das Parlament unzureichend beteiligt an, informiert über und sensibilisiert für die GFA sei. 99 Prozent aller Gesetzesentwürfe stammten zudem von der Exekutive, welche ebenfalls die GFA auf Bundes- und Länderebene dominiere. In der Folge sind sich erstens Klaus-Michael Glaser und Ortlieb Fliedner einig, dass die GFA präventiv bereits im Vorbereitungsstadium in der Ministerialbürokratie ansetzen müsse, da fertige Entwürfe in der Praxis nur noch geringfügig korrigierbar und einmal erlassene Gesetze noch schwieriger zu ändern seien. Zweitens konstatieren Christoph Grimm und Heinrich Große-Sender umgekehrt, dass dem Gesetzgeber die ihm seinem Wesen nach gebührende Stellung bei der GFA eingeräumt werden müsse, wofür laut Hans H. Klein allerdings nur auf Landesebene Zeit bleibt. Doch dürfe dies nicht, gibt Volker Busse zu Bedenken, zu größeren Überschneidungen von legislativer und exekutiver GFA und damit doppelter Arbeit führen. Im Rahmen des Programms »Moderner Staat – Moderne Verwaltung« habe Rot-Grün GFA in der Exekutive fortentwickelt und auf eine neue Grundlage mit vielfältigen Instrumenten gestellt. Dennoch sieht Ortlieb Fliedner in der Praxis kaum eine systematische Durchführung von GFA in Deutschland. Dabei wäre dies nach Hans-Günter Henneke besonders auch für die kommunale Ebene immens wichtig, auf der mehr als drei Viertel aller rechtlichen Regelungen vollzogen würden. Zur Erhöhung der Vollzugstauglichkeit sei also eine kommunale Beteiligung an der Gesetzgebung sinnvoll. Nach GG Art. 104a Abs. 5 seien Verwaltungskosten auf

jener Ebene zu tragen, auf der sie anfallen, gleichzeitig verabschiedeten Bund und Länder aber gerade im Wahlkampf kostenträchtige Gesetze, welche die Kommunen sowohl zu Aufgaben- als auch zu Kostenträgern machten, ohne dass ein Belastungsausgleich für sie vorgesehen sei. Dieses sog. Konnexitätsprinzip bestehe nur zwischen den meisten Ländern und Gemeinden, nicht jedoch zwischen Bund und Gemeinden. Eine stärkere Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung, eine konsequente Durchführung von Kostenfolgenabschätzungen (KFA) sowie die Verrechtlichung der finanziellen Folgen von Bundesgesetzen seien daher von Nöten. Erich Milleker beklagt insgesamt das Fehlen organisatorischer Strukturen sowie Sanktionsmechanismen und -bereitschaft bei der GFA in Deutschland. Als Leidtragende schlechter Gesetzgebung identifiziert Hagen Hof dann Verwaltung und Gerichte, was durch die zunehmende Politikverflechtung in der EU noch verschlimmert werde.

Dort stellen Ulrich Karpen und Rolf Wägenbaur eine Überregulierung durch zu viele und zu schlechte Normen fest. Transformation von Richtlinien und Rahmenbeschlüssen in nationales Recht führe zu Verzerrungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, die Kompliziertheit der politischen Prozesse zu Undurchschaubarkeit, konsensuale Entscheidungsfindung zu schlechten Kompromissen, terminologische und sprachliche Vielfalt zu Problemen der Rechtsvereinheitlichung, Überdetaillierung zu Umsetzungsschwierigkeiten, usw. Dies bedinge nicht nur ein Effizienz-, sondern auch ein Akzeptanzdefizit. Angesichts dessen hätten Rat und v.a.

Kommission als dominierende Akteure der europäischen GFA seit Mitte der 1980er Maßnahmen getroffen, die Normsetzung wieder zu verbessern. Dazu zählen u.a. die Einführung von Checklisten, der Jahresbericht der Kommission »Eine bessere Rechtsetzung« über Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Vereinfachung von Normen ebenso wie die Einsetzung der sog. Mandelkern-Gruppe, die sich u.a. mit der *ex ante*- und der *ex post*-Evaluation befasste und 2001 ihre Empfehlungen vorlegte. Zudem sei laut Erich Milleker »better regulation« ein zentraler Bereich des Lisbon-Prozesses, den der Europäische Rat 2000 in Gang gesetzt habe. Die *ex post*-Evaluation sieht Rolf Wägenbaur uneinheitlich aber schon relativ gut gelöst. So fänden sich in zahlreichen Rechtsakten Bewertungsklauseln in Form von Berichtspflichten über deren Folgen, sowie Überprüfungs-klauseln, die ggf. zur Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung führen könnten. Rechtsakte von Rat und Kommission durchliefen vor ihrer Endfassung eine Sprachprüfung, und der EuGH habe Gemeinschaftsverordnungen mangels Klarheit und Transparenz sogar für ungültig erklärt. Die *ex ante*-Evaluation scheint noch nicht so weit entwickelt zu sein. Vorschläge der Kommission würden zwar begleitet von einem »exposé des motifs«, einer »fiche financière« sowie einer »fiche d'impact«, letztere entfielen allerdings des öfteren oder sei inhaltlich unbefriedigend. Ferner sei die Konsultationskultur noch deutlich weiterzuentwickeln, wobei schwer zu beurteilen sei, inwiefern die Stellungnahmen von Wirtschaft und anderen Betroffenen überhaupt be-

rücksichtigt würden. Auch auf eine Evaluationskultur bei den GFA-Akteuren sei hinzuwirken. Summa summarum sei die GFA auf EU-Ebene etabliert, habe aber Verfeinerungsbedarf. 2002 habe die Kommission diesbezüglich Anstrengungen unternommen, bis 2004/2005 zu einem zweiphasigen integrierten Folgenabschätzungsprozess zu gelangen, der alle bisherigen Maßnahmen zusammenfasse.

Im internationalen Vergleich stellt Ulrich Karpen eine große Ähnlichkeit der Gesetzgebungsprobleme fest, deren Lösungsansätze sich in zwei Orientierungen aufteilen: Während die GFA in den Code-Law-Ländern eher theorielastig sei, tendierten die Case-Law-Länder zu pragmatischen Ansätzen. Entsprechende Lehren für die GFA in Europa ließen sich nach Michael Fehling u.U. aus den Erfahrungen in den USA ziehen, wo sich methodische Schwächen als nachrangig erwiesen hätten. Wichtig sei Pragmatismus statt Perfektionismus, für welchen im Alltag der Gesetzesarbeit ohnehin weder Zeit noch Geld sei. Bewährt habe sich, GFA erst bei Überschreiten bestimmter Kosten-Schwellenwerte zur Verpflichtung zu machen, um sie auf wichtige Gesetze zu beschränken, sowie Verfahren einzuführen, welche die verstärkte Beachtung der GFA im Parlament erzwingen. Mit dem Unfunded Mandates Reform Act von 1995 bestehe in den USA außerdem eine Regelung, welche erhebliche finanzielle Belastungen der unteren staatlichen Ebenen oder der Privatwirtschaft durch Bundesgesetze ohne entsprechende Kompensation verhindern solle. Regulierungsfeindlich habe sich allerdings eine einseitige Ausrichtung der GFA

auf die KFA erwiesen, da das Ausblenden des erhofften Nutzens tendenziell zur Ablehnung kostenträchtigerer Maßnahmen führe. Zudem habe die Beschränkung der KFA auf lediglich direkte Folgekosten zu irreführenden Ergebnissen geführt und sei daher nicht nachzuahmen. Roland Kirstein plädiert dafür, unbedingt auch Umverteilungswirkungen in die GFA aufzunehmen. Als mögliche weitere Verbesserungen nennt Ulrich Karpen Rechtsbereinigungsautomatismen z.B. durch befristete Gesetze (sunset legislation), Übertragung ökonomischer Rationalität auf den Gesetzesbereich sowie beharrliche Anwendung der bestehenden Gesetzgebungsrichtlinien. Ortlieb Fliedner ergänzt, dass Letztere bisher noch zu abstrakt seien und durch praktische Beispiele den Akteuren verdeutlicht werden müssten, um nicht bedeutungslos zu bleiben. Ferner sei die sachbezogene Dialogkultur jenseits politischer Interessen voranzutreiben, sowohl zwischen den Akteuren der GFA als auch mit den Vollziehern und Betroffenen der Gesetze. Die retrospektive GFA müsse außerdem ausgebaut werden, böte sich doch angesichts des entfallenden Zeitdrucks und des größeren Abstands zu politisch kontroversen Diskussionen die Chance, wichtige Erkenntnisse für zukünftige Gesetze zu gewinnen. Insgesamt zeichnet sich unter den zu Wort kommenden Experten also Einigkeit darüber ab, dass die GFA noch verbesserungsbedürftig ist und damit auch ihre Institutionalisierung, wobei es letztlich jedoch auf die tatsächliche konsequente Umsetzung ankommt.

Ulrich Karpens und Hagen Hofs Tagungsband gliedert sich entsprechend dem Ver-

lauf der Veranstaltung in sechs Kapitel, in denen jeweils drei bis vier Referate gefolgt von einer Stellungnahme vollständig wiedergegeben werden. Die Aussprachen am Ende jeden Kapitels sowie die abschließende Podiumsdiskussion sind zum Teil zusammengefasst worden. Negativ fällt die mangelnde Synthetisierung auf, welche der originalgetreuen Dokumentation der Beiträge geschuldet sein dürfte. Eine ungünstige Systematik und fehlende Rigidität ihrer Einhaltung führt außerdem zu Überschneidungen und Unübersichtlichkeit, so dass der Leser sich des Eindrucks von Stückwerk nicht erwehren kann. Von einer entsprechenden Überarbeitung hätte der Band profitiert. Eine Vereinheitlichung von Zitation und Literaturangaben sowie ein Abkürzungsverzeichnis wären außerdem wünschenswert gewesen. Vor allem aber verwundert, dass die Abschätzung der Folgen von Gesetzen vielfach aus dem Blick gerät und sich die Autoren dafür der Normenkontrolle im Allgemeinen bzw. der breiten Frage nach einer besseren Gesetzgebung zuwenden. Überhaupt ist es unverständlich, dass nicht mit einem Wort die offensichtliche Verbindung zur Politikfeldanalyse hergestellt wird. Insgesamt ist die Perspektive einseitig juristisch und wird ihrem interdisziplinären Anspruch nicht gerecht. Positiv hingegen stellen sich die ausführlichen Anlagen dar, welche wesentliche Bezugstexte aus den Referaten umfassen. Ein Personen- und ein Sachverzeichnis sind vorhanden. Problembewusstsein kann durch den Band u.a. dank einiger anschaulicher Beispiele durchaus geschaffen werden, aufgrund der ge-

nannten Kritikpunkte ist der Adressatenkreis jedoch als relativ begrenzt einzuschätzen.

Bertram Kühnreich

Bernhard Zangl/ Michael Zürn (Hrsg.), Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?, Bonn (Ebner & Spiegel Verlag) 2004.

Der von Bernhard Zangl und Michael Zürn herausgegebene Band ist das Ergebnis des von der Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF) organisierten Politikforums »Prozesse der internationalen Verrechtlichung – Innovative Wege globaler Politikgestaltung«. Das SEF-Forum befasste sich über zwei Jahre hinweg mit dem Recht jenseits des Staates. Im Vordergrund stand der Beitrag, den inter- und transnationale Verrechtlichungsprozesse zu Global Governance leisten können.

Der Band gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil widmet sich den »Chancen und Defiziten der Verrechtlichung jenseits des Nationalstaates«, während der zweite Teil die »Trends der internationalen Verrechtlichung und gegenläufige Tendenzen« behandelt. Im dritten Teil werden die »Trends der transnationalen Verrechtlichung und gegenläufige Tendenzen« beleuchtet. Der vierte abschließende Teil zieht Bilanz und enthält einen kritischen Beitrag zu den verantwortungsethischen Grenzen der Verrechtlichung.

Der in den Band einführende Aufsatz der Herausgeber beschäftigt sich in erster Linie mit dem Prozess der Verrechtlichung in der Internationalen Politik. Die Autoren stellen sich drei Aufgaben: erstens die systematische Verortung internationaler und transnationaler Verrecht-

lichung als Element von Global Governance, zweitens eine präzise Begriffsbestimmung von Verrechtlichung jenseits des Nationalstaates und drittens eine Überblicksdarstellung zu den folgenden empirischen Kapiteln des Bandes. Für eine Definition von Global Governance unterscheiden sie in einem ersten Schritt verschiedene Formen von »governance« (governance by, with and without government) und kommen zu dem Schluss, dass der Idealtyp »Global Governance« in einem Gesamtarrangement verschiedener Steuerungsformen auszumachen ist. Der Hauptteil ihrer Ausführungen beschäftigt sich mit der Herausarbeitung von sieben Kriterien, anhand derer Verrechtlichung gemessen werden kann.

Auf der in diesem Aufsatz dargelegten Grundlage soll in den folgenden Texten der Stand der Verrechtlichung jenseits des Staates gemessen und beurteilt werden. Der einleitende Block beinhaltet neben der Einführung den Beitrag des Völkerrechtlers Stefan Oeter, der die Chancen und Defizite internationaler Verrechtlichung betrachtet. Es folgen zwei empirische Blö-

cke, die anhand der in der Einführung ermittelten Verrechtlichungskriterien den Stand und die Effekte der Verrechtlichung jenseits des Nationalstaates in unterschiedlichen Politikfeldern beleuchten. Die Auswahl der Politikfelder berücksichtigt neben den Prozessen der internationalen Verrechtlichung die weniger beachteten Prozesse der transnationalen Verrechtlichung. Eine genaue Betrachtung der internationalen Verrechtlichung in jeweils eigenen Kapiteln erfolgt im zweiten Block hinsichtlich der Handels-, Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitspolitik. Im dritten Block beschäftigen sich die Autoren mit Themen der transnationalen Verrechtlichung, u.a. mit dem transnationalen Recht der Handelsverträge und der Regulierung des Internets. Der vierte Block dient einer Bilanzierung und der Diskussion über die praktischen Implikationen der Verrechtlichung.

Peter Mayer zeigt die Aspekte einer Verrechtlichung jenseits des Nationalstaates in einem kritischen Licht. Anhand der Leitgedanken der idealistischen und realistischen Schule der Internationalen Politik beleuchtet er die un-

terschiedlichen Positionen im Bezug auf internationale Verrechtlichung. Stellvertretend für die beiden Denkschulen nimmt er Bezug auf die aktuelle Haltung der USA und Europas. Im Mittelpunkt seiner Betrachtungen steht die These von Robert Kagan (Macht und Schwäche, 2002), der auf die divergierenden »strategischen Kulturen« (S.224) und die damit verbundene wechselseitige Entfremdung verweist. Laut Kagan verfolgen die USA ein realistisches Konzept, das Macht als unverzichtbares Mittel zur Wahrung ihrer Interessen sieht, während die Europäer Recht und Moral den Vorzug gewähren, was Kagan zufolge aus ihrer physischen Unterlegenheit im Verhältnis zu den USA entspringt. Kagan argumentiert, dass Europäer nur durch amerikanische Machtpolitik in der Sicherheit ihres »kantischen Paradieses« leben können, während die Amerikaner den Spielregeln der traditionellen Realpolitik des »hobbesianischen Dschungels« folgen (S.227). Zudem müssen sich die Europäer den Vorwurf der Doppelmoral und der Unaufrichtigkeit gefallen lassen, der sich laut Kagan daraus ergibt, dass sie sich wie »Trittbrettfahrer« der

amerikanischen globalen Sicherheitspolitik verhalten, gleichzeitig aber »ihre Hände in Unschuld waschen« (S.229) wollen.

Der bisherigen Argumentationsweise Kagans stellt der Autor die Sicht der klassischen Realisten entgegen, die ihrerseits nicht mit Kritik an der US-amerikanischen Realpolitik sparen und auf die Gefahren des »Sentimentalismus« und »Neo-Isolationismus« der Bush-Regierung hinweisen. Der Autor begründet seine realistisch geprägte Kritik damit, dass die Internationale Gemeinschaft in ihrer Struktur für eine totale Verrechtlichung noch nicht ausreichend gefestigt ist, eine Weiterentwicklung zwar wünschenswert, das Projekt einer Herstellung der Herrschaft des Rechts aber bestenfalls ein sehr langfristiges Projekt ist.

Der Band schließt mit einem Kapitel der Herausgeber ab, das den Stand der Verrechtlichung noch einmal zusammenfasst sowie Ursachen und Konsequenzen diskutiert.

Nina Henkel